

BETRIEBSVEREINBARUNG

betreffend
Jubiläumswendungen

abgeschlossen zwischen der

Medizinischen Universität Wien (in der Folge kurz: „MedUniWien“)
als Betriebsinhaber
Vertreten durch den Rektor o. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz

und dem

Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal der Medizinischen Universität Wien

sowie dem

Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal der Medizinischen Universität Wien (§ 135 Abs 3 UG 2002)

§ 1. Sachlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung regelt die Gewährung von Jubiläumswendungen gemäß § 63 des Kollektivvertrages für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten (in der Folge kurz: „KV“).

§ 2. Persönlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt:

- für alle ArbeitnehmerInnen der MedUniWien, deren Arbeitsverhältnis zur MedUniWien nach dem 31.12.2003 begründet wurde,
- für alle ArbeitnehmerInnen der MedUniWien, deren Arbeitsverhältnis nach den §§ 126 Abs 1 bis 4 auf die MedUniWien übergeleitet wurde und die innerhalb offener Frist nach § 126 Abs 5 oder 7 UG ihre Bereitschaft zum Übertritt in den KV erklärt haben,
- für die der MedUniWien zugewiesenen (ehemaligen) BeamtInnenen, soweit diese binnen offener Frist ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklärt haben und gemäß § 125 Abs 9 UG in ein Arbeitsverhältnis zur betreffenden Universität aufgenommen wurden oder mit diesen sonst eine entsprechende Übertrittsvereinbarung getroffen wurde,
- für alle ArbeitnehmerInnen der MedUniWien, deren Arbeitsverhältnis gemäß § 134 UG auf die MedUniWien übergeleitet wurde.

Vom Anwendungsbereich nicht umfasst sind die Mitglieder des Rektorates, sowie Volontäre/Volontärinnen.

§ 3. Geltungsdauer

- (1) Diese Betriebsvereinbarung tritt rückwirkend mit 1.10.2009 in Kraft und wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen.
- (2) Diese Betriebsvereinbarung kann nach Ablauf eines Jahres von jedem Vertragspartner zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

§ 4. Voraussetzungen und Ausmaß des Anspruchs auf Jubiläumswendung

- (1) Die Jubiläumswendung wird jeweils aus Anlass der Vollendung einer ununterbrochenen Dienstzeit von 25 und 40 Jahren in einem Beamtendienstverhältnis gemäß Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG), in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis nach den Bestimmungen des Universitätsabteilungsgesetz (UniAbgG), in einem Vertragsbedienstetenverhältnis gemäß Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) oder in einem Privatangestelltenverhältnis gemäß Angestelltengesetz (AngG) an der MedUniWien bzw an der medizinischen Fakultät der Universität Wien für treue Dienste gewährt. Bei ArbeitnehmerInnen der MedUniWien, die infolge der Gründung der MedUniWien an diese gewechselt sind, sind vorliegende Zeiten zur Universität Wien zu berücksichtigen.
Zeiten des Mutterschutzes gemäß § 2 Mutterschutzgesetz (MSchG) bzw. die Inanspruchnahme von Elternkarenz gemäß den Bestimmungen des MSchG oder des Väter-Karenzgesetzes (VKG) stellen keine Unterbrechung der Dienstzeit dar.
Kurzfristige Unterbrechungen des Dienstverhältnisses von nicht mehr als 3 Monaten gelten als ununterbrochene Dienstzeit im Sinne dieser Betriebsvereinbarung.
- (2) Die Jubiläumswendung beträgt bei einer Dienstzeit gemäß Abs 1 im Ausmaß von 25 Jahren 200 vH und bei einer Dienstzeit gemäß Abs 1 im Ausmaß von 40 Jahren 400 vH des monatlichen Entgelts des Dienstnehmers / der Dienstnehmerin das ihm/ihr in jenem Monat zusteht, in den das Dienstjubiläum fällt.
Sie kann pro Dienstnehmer/in aus Anlass der Vollendung einer ununterbrochenen Dienstzeit von 25 bzw. 40 Jahren jeweils nur einmal in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere auch für BeamtInnen, die sich während der Zeit einer Freistellung gemäß § 160 BDG zusätzlich zu ihrem Beamtendienstverhältnis in einem Privatangestelltenverhältnis zur MedUniWien befinden. Hierbei ist/der Dienstnehmer/in mit Erreichen der gemäß Abs 1 festgelegten Dauer der Dienstzeit ausschließlich zur einmaligen Inanspruchnahme der Jubiläumswendung im Rahmen des Beamtendienstverhältnisses berechtigt.
- (3) Eine Verrichtung „treuer Dienste“ iSd Abs 1 ist gegeben, soweit keine grobe Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten bzw. keine grobe Verletzung von Dienstpflichten vorliegt, die den Arbeitgeber auch zur Auflösung des Arbeits-(Dienst)verhältnisses berechtigt hätte.
- (4) Tritt das Dienstjubiläum während einer Teilzeitbeschäftigung des Dienstnehmers / der Dienstnehmerin ein, so ist der Ermittlung der Höhe des monatlichen Entgelts gemäß §§ 49, 54 KV das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß während der Gesamtdauer des Dienstverhältnisses gemäß Abs 1 zugrunde zu legen.
- (5) Die Jubiläumswendung im Ausmaß von 400 vH des gemäß §§ 49, 54 KV gebührenden monatlichen Entgelts ist auch zu gewähren, wenn der/die DienstnehmerIn nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren
 1. durch Tod aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder
 2. das Dienstverhältnis wegen der Erfüllung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Alterspension aufgelöst wird.
- (6) Hat der/die DienstnehmerIn die Voraussetzung für die Gewährung einer Jubiläumswendung erfüllt und ist er/sie verstorben, ehe die Jubiläumswendung ausgezahlt worden ist, so ist die Jubiläumswendung seinen/ihren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zur ungeteilten Hand auszuzahlen.
- (7) Die Jubiläumswendung ist in jenem Monat auszuzahlen, der dem Monat

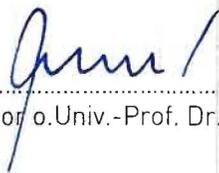
REKTOR

Univ.Prof.Dr. Wolfgang Schütz

1. der Vollendung des betreffenden Dienstjubiläums oder
 2. des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis gemäß Abs 3
- als nächster folgt. Wird das Dienstverhältnis aus anderen als den in Abs 3 genannten Gründen beendet, wird ein allfälliger Anspruch auf Jubiläumszuwendung spätestens mit dem Ausscheiden des Dienstnehmers / der Dienstnehmerin aus dem Dienstverhältnis fällig. Ein Anspruch auf Jubiläumszuwendung besteht nicht, wenn das Dienstverhältnis durch einen Austritt des Dienstnehmers /der Dienstnehmerin ohne wichtigen Grund aufgelöst wird.

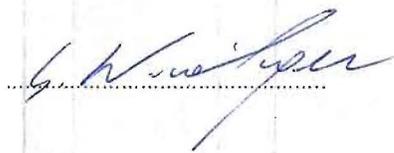
Wien, am 7.10.2010

Für die Medizinische Universität Wien:



Rektor o.Univ.-Prof. Dr. W. Schütz

Für den Betriebsrat für das
allgemeine Universitätspersonal:



Für den Betriebsrat für das
wissenschaftliche Universitätspersonal:

